Polizei Berlin
Justiziariat
-Widerspruchsstelle-

BERLIN

Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
[redacted]

Bearbeiter/-in: [redacted]
Zimmer: 4319

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 [redacted]
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400 [redacted]

Fax: Durchwahl: +49 30 4664 [redacted]

E-Mail: [redacted]@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 27.05.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrt [redacted]

auf Ihren Widerspruch vom 01.05.2022 gegen den Bescheid vom 30.03.2022 zum Aktenzeichen: - [redacted] - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit E-Mail vom 01.05.2022 Widerspruch erhoben.

[redacted] half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – [redacted] - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Ihr per E-Mail eingelegter Widerspruch vom 01.05.2022 ist unzulässig, weil nicht formgerecht. Widerspruch kann nach § 70 Abs. 1 VwGO nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Ein mittels E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nach der herrschenden Rechtsprechung nicht dem Erfordernis der Schriftform. In § 3 VwVfG wird zwar die Übermittlung elektronischer Dokumente für zulässig erklärt, jedoch nur, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Daran fehlt es hier. Die Angabe einer E-Mail-Anschrift im Kopf des Bescheides eröffnet einen Zugang allenfalls für Rückfragen und allgemeine Schreiben, nicht jedoch für einen formgebundenen Widerspruch.

[redacted] wies mit E-Mail vom 04.05.2022 bereits auf den nicht rechtswirksam eingelegten Widerspruch hin. Da ein formgerechter Widerspruch innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist nicht eingegangen ist, ist der Bescheid vom 30.03.2022 bestandskräftig.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

[redacted]